Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 9187.) Gesetz, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Vom 2. April 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Für gemeinschaftliche, durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründete Angelegenheiten, als Wege, Triften, Gräben, Trankstätten, Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- oder andere Steinbrüche und Aehnliches, kann die Vertretung der Gesammtheit der Betheiligten Dritten gegenüber, sowie die Verwaltung auch nach beendigtem Auseinandersetzungsverfahren von der Auseinandersetzungsbehörde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geregelt werden.

Die Regelung erfolgt auf Antrag.

Sie unterbleibt insbesondere, wenn

1) die Vertretung oder Verwaltung anderweitig geregelt ist, oder
2) die Zuziehung der einzelnen Betheiligten selbst oder ihrer Vertreter ohne unverhältnißmäßigen Zeit- oder Kostenaufwand erfolgen kann.

§. 2.

Die Vertretung und Verwaltung ist vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 9 dem Gemeindevorstande zu übertragen.

Ausgegeben zu Berlin den 16. April 1887.

Die Gesammtheit der Betheiligten, welcher in Gemäßheit dieses Gesetzes eine Vertretung bestellt ist, kann als solche klagen und verklagt werden.

§. 3.

Ergiebt die Prüfung ohne Weiteres die Unzulässigkeit des Antrages, so hat die Auseinandersetzungsbehörde denselben zurückzuweisen.

Andernfalls ist vor der Entscheidung der Antrag in geeigneter Weise bekannt zu machen. Es genügt die auf ortsübliche Weise zu bewirkende, öffentliche Bekanntmachung in der betreffenden Gemeinde oder die einmalige Einrückung in ein zu öffentlichen Bekanntmachungen für den betreffenden Bezirk benutztes Blatt.

Die Bekanntmachung erfolgt mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei der Auseinandersetzungsbehörde innerhalb einer von dieser zu bestimmenden Frist anzubringen.

Nach Ablauf der Frist sind die betheiligten Gemeindevorstände zur Erklärung über die etwa erhobenen Einsprüche aufzufordern. Die Auseinandersetzungsbehörde hat die Einsprüche zu prüfen und kann, auch wenn solche nicht vorliegen, die ihr erforderlich erscheinenden Erörterungen bewirken.

§. 4.

Der bestellte Vertreter ist befugt, mit Genehmigung der Auseinandersetzungsbehörde, über die Substanz des durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten, gemeinschaftlichen Vermögens zu verfügen.

Die Auseinandersetzungsbehörde kann, wenn die nach §. 3 erfolgte Bekanntmachung sich nicht schon auf die beabsichtigte Substanzverfügung erstreckt hat, letztere den Betheiligten bekannt machen. Es finden dann die im §. 3 gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Ueber die Genehmigung ist unter Verwerfung unbegründeter Einsprüche zu entscheiden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Verfügung im landes- oder ortspolizeilichen Interesse oder im Interesse der Betheiligten selbst nicht zulässig oder unzweckmäßig erscheint, oder wenn Rechte Dritter entgegenstehen.

§. 5.

Ist zufolge einer Verfügung über die Substanz eine Geldentschädigung festgestellt, so hat die Auseinandersetzungsbehörde nicht blos die im Interesse der eingetragenen Gläubiger und sonstigen Realberechtigten erforderliche Verwendung, sondern auch die Vertheilung der Geldentschädigung zu reguliren.

Die Vertheilung kann ausgeschlossen werden, wenn dieselbe wegen unverhältnißmäßiger Kosten oder aus anderen Gründen unzweckmäßig erscheint. In diesem Falle kann eine anderweitige Verwendung im Interesse sämmtlicher Betheiligten angeordnet oder die Entschädigung dem bestellten Vertreter zur Verwaltung im Interesse der Betheiligten, namentlich zur Bestreitung ihnen obliegender, gemeinschaftlicher Ausgaben überwiesen werden.

§. 6.

Ist dem Gemeindevorstande die Vertretung übertragen, so untersteht derselbe in dieser Beziehung der Kommunalaufsichtsbehörde. Insoweit ihm die Verwaltung übertragen ist, finden die Vorschriften, welche für Gemeindeangelegenheiten bezüglich der Verwaltung, der Aufsicht des Staats und der den Mitgliedern zustehenden Rechtsmittel gelten, sinngemäße Anwendung.

Der Verwalter hat insbesondere für die Ausführung der zur ordnungsmäßigen Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen erforderlichen Arbeiten durch die Verpflichteten zu sorgen.

Ist im Auseinandersetzungsverfahren ein Beitragsverhältniß für die Vertheilung der aufzuwendenden Kosten nicht festgesetzt, so liegt die Unterhaltung den Betheiligten nach Verhältniß ihrer Theilnahmerechte ob. Soweit letztere aus dem Rezesse nicht klar hervorgehen, haben die Betheiligten nach Verhältniß des Grundsteuerreinertrages ihrer bei der Auseinandersetzung ausgewiesenen Landabfindungen beizutragen. Nach demselben Verhältniß ist der auf eine zerstückelte Landabfindung fallende Beitrag von den Besitzern der Trennstücke aufzubringen.

Ist die Unterhaltung von den Betheiligten gemeinschaftlich oder in der Weise zu bewirken, daß jeder Betheiligte die an seine Grundstücke anstoßenden oder sonst bestimmte Theile der Anlagen zu unterhalten hat, so bedarf es einer Aufforderung an den einzelnen Betheiligten, seiner Unterhaltungspflicht nachzukommen, nicht. Es genügt eine in ortsüblicher Weise bekannt zu machende öffentliche Aufforderung.

§. 7.

Die Entscheidungen der Auseinandersetzungsbehörde erfolgen in den Fällen des §. 1 in Verbindung mit §. 3 Absatz 2, des §. 4 Absatz 3 und des §. 5 Absatz 2 durch Beschluß.

Der Beschluß, durch welchen die Vertretung und Verwaltung übertragen wird, hat die Angabe des bestellten Vertreters oder Verwalters der betheiligten Grundstücke und der Besitzer derselben nach Maßgabe des Rezesses, sowie der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, auf welche die Vertretung oder die Verwaltung sich erstrecken soll, zu enthalten.

Der Beschluß, durch welchen die Genehmigung zur Verfügung über die Substanz ertheilt wird, hat die genaue Bezeichnung der genehmigten Verfügung und des Gegenstandes derselben, sowie, wenn es sich um ein gemeinschaftliches Grundstück handelt, die Bezeichnung desselben nach dem Rezeß und der Grundsteuermutterrolle zu enthalten. In dem Beschluß ist zugleich darüber Bestimmung zu treffen, ob und an wen eine den Betheiligten zu gewährende Entschädigung auszuhändigen, oder ob eine Geldentschädigung zu hinterlegen ist.

§. 8.

Hat ein gemeinschaftliches Grundstück kein besonderes Blatt im Grundbuche und ist das Antheilsrecht auf den Grundbuchblättern der betheiligten Grundstücke

nicht vermerkt, so erfolgt im Falle der Auflassung die Anlegung eines Grundbuchblattes für den Erwerber, ohne daß es eines Vermerks auf den Blättern der betheiligten Grundstücke bedarf.

Die Auflassung kann erst erfolgen, wenn von der Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt ist, daß die Veräußerung oder der Tausch für die Realinteressenten unschädlich, oder daß die Verwendung der Geldentschädigung (§. 5) erfolgt ist.

§. 9.

Liegen die gemeinschaftlichen Grundstücke in verschiedenen Gemeindebezirken oder in verschiedenen Gemeinde- und Gutsbezirken, so kann die Vertretung und Verwaltung in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen einem der betheiligten Gemeindevorstände oder Gutsvorsteher übertragen werden.

Wenn das Interesse der zu vertretenden Gesammtheit (§. 1) dem Interesse der Gemeinde (des Gutsbezirks) oder des Gemeindevorstandes (des Gutsvorstehers) entgegensteht, oder wenn die Interessen verschiedener, besonders zu vertretender Gesammtheiten einander entgegenstehen, oder wenn aus anderen Gründen die Bestellung eines besonderen Vertreters oder Verwalters zweckmäßig erscheint, so kann die Auseinandersetzungsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde statt des Gemeindevorstandes (Gutsvorstehers) mit dessen Rechten einen besonderen Vertreter oder Verwalter bestellen.

§. 10.

Gegen die Beschlüsse der Auseinandersetzungsbehörde (§. 7) findet nur die Beschwerde an das Oberlandeskulturgericht statt.

Sofern die Zustellung des Beschlusses an die Betheiligten erfolgt ist, steht diesen die Beschwerde nur innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung zu. In diesem Falle hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung.

§. 11.

Dem Vertreter oder Verwalter kann von der Auseinandersetzungsbehörde neben dem Ersatz der baaren Auslagen eine der Mühwaltung entsprechende Entschädigung festgesetzt werden.

§. 12.

Die durch das Verfahren entstehenden Kosten fallen, sofern es nach beendigter Auseinandersetzung stattfindet, den Betheiligten nach dem im §. 6 angegebenen Beitragsmaßstab zur Last. Ausgenommen sind:

1) die durch zurückgewiesene Anträge, Einsprüche oder Beschwerden einzelner Betheiligter entstandenen Kosten, welche von diesen allein zu tragen sind;

2) die durch zurückgewiesene oder sonst erfolglose Anträge der nach diesem Gesetz betheiligten, öffentlichen Behörden entstandenen Kosten, welche außer Ansatz bleiben.

Die Auseinandersetzungsbehörde kann, wenn nicht der Antrag einer Behörde vorliegt, die Einleitung des Verfahrens von der Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§. 13.

Soweit dieses Gesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, finden in Ansehung der Rechte dritter Personen, des Verfahrens und des Kostenwesens, sowie der Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde auf die nach diesem Gesetze zu bewirkenden Verhandlungen die für das Auseinandersetzungsverfahren geltenden Vorschriften Anwendung.

§. 14.

Dieses Gesetz findet auch bezüglich der bereits vor seinem Inkrafttreten beendigten Auseinandersetzungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. April 1887.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9188.) Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1887, betreffend den Bau und demnächstigen Betrieb der durch das Gesetz vom 1. April 1887 zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen.

Auf Ihren Bericht vom 2. April d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetz vom 1. April d. J., betreffend die weitere Herstellung neuer Eisenbahnlinien für Rechnung des Staates und sonstige Bauausführungen auf den Staatseisenbahnen, sowie betreffend Veräußerungen in der Staatseisenbahnverwaltung, vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes derselben, und zwar:

1) der Bahnen:
   a) von Tilsit nach Stallupönen,
   b) von Terespol nach Schwetz,
   c) von Montwy nach Kruschwitz,

der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg,

2) der Bahnen:
   a) von Meseritz nach Reppen,
   b) von Reichenbach in Schlesien nach Langenbielau,
   c) von Forst in der Lausitz nach Weißwasser,
   d) von Bergen auf Rügen einerseits nach Crampas-Saßnitz, andererseits nach Lauterbach,

   der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin,

3) der Bahn:
   von Neusalz a. O. über Freistadt einerseits nach Sagan, andererseits nach einem in der Nähe von Reisicht belegenen Punkte der Linie Liegnitz—Sagan,

   der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau,

4) der Bahnen:
   a) von Glöwen nach Havelberg,
   b) von Flensburg (Nordschleswigsche Weiche) nach Niebüll oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Heide—Ribe,

   der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Altona,

5) der Bahnen:
   a) von Pratau oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Wittenberg—Halle nach Torgau,
   b) von Cöthen oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Cöthen—Dessau nach Aken,
   c) von Zella-Mehlis oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Erfurt—Ritschenhausen über Schmalkalden nach Klein-Schmalkalden,

   der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt,

6) der Bahn:
   von Jerxheim nach Nienhagen,

   der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg,

7) der Bahn:
   von Dillenburg nach Straßebersbach,

   der Königlichen Eisenbahn-Direktion (rechtsrheinischen) zu Cöln,

8) der Bahnen:
   a) von Euskirchen nach Münstereifel,
   b) von Dülken nach Brüggen,
   c) von Lindern nach Heinsberg,

   der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Cöln,

9) der Bahn:
   von Bensberg nach Immekeppel,

   der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld

übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1) für sämmtliche vorbezeichnete Eisenbahnen — bezüglich der unter Nr. 5 Litt. b aufgeführten Linie von Cöthen oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Cöthen–Dessau nach Aken, der unter Nr. 5 Litt. c aufgeführten Linie von Zella-Mehlis oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Erfurt–Ritschenhausen über Schmalkalden nach Klein-Schmalkalden und der unter Nr. 6 aufgeführten Linie von Jerxheim nach Nienhagen für den im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Theil derselben —, sowie

2) auch für diejenigen im §. 1 unter Nr. II und III sowie im §. 5 des oben erwähnten Gesetzes vorgesehenen Bauausführungen, für welche das Enteignungsrecht nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift.

Diese Verordnung ist in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 6. April 1887.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 9189.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dorum, Northeim und Osten. Vom 12. April 1887.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Dorum gehörigen Bezirke der Gemeinden Mulsum, Padingbüttel und Wremen,

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Northeim gehörigen Bezirk der Stadtgemeinde Northeim, mit Einschluß der von demselben an die Gemeinden Edesheim, Hammenstedt und Holtensen (Langenholtensen) im Amtsgerichtsbezirk Northeim und an die Gemeinde Hollenstedt im Amtsgerichtsbezirk Einbeck abgezweigten Grundstücke,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Osten gehörigen Bezirke der Gemeinden Warstade, Mittelstenahe und Rahden

am 1. Mai 1887 beginnen soll.

Berlin, den 12. April 1887.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Februar 1887, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Besitzer des Rittergutes Wülfingerode im Kreise Nordhausen bezüglich der zum Ausbau und zur Verlegung des von der Halle-Casseler Provinzialchaussee nach der Hauptstraße des Dorfes Wülfingerode und dem Kommunikationswege von Rehungen führenden Verbindungsweges erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 12 S. 71, ausgegeben den 19. März 1887;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Februar 1887, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Marienburg auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. November 1864 aufgenommenen Anleihe von $4^1/_2$ auf 4 Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 12 S. 89, ausgegeben den 26. März 1887;

3) das unterm 2. März 1887 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Rummel zu Roetgen im Kreise Montjoie durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 13 S. 79, ausgegeben den 26. März 1887;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 7. März 1887, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Westprignitz für die von demselben zu bauenden Kreischausseen von Wilsnack über Haarn nach Kletzke und von Karstädt über Postlin nach Dallmin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 13 S. 125, ausgegeben den 1. April 1887.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.